



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung

der

Gemeinde Mauer

über die

Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung –

vom

27. November 2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebungsgrundsatz	Seite 3
§ 2	Gebührensschuldner	Seite 3
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	Seite 3
§ 4	Verwaltungsgebühren	Seite 4
§ 5	Benutzungsgebühren	Seite 4 - 6
§ 6	Sonstige Auslagen	Seite 6
§ 7	Inkrafttreten	Seite 6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 27. November 2002 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 - 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 1.2 wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - 1.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 1.2 wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen
 - 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 20,-- EUR (€)
 - 1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.2.1 im Einzelfall 15,00 EUR (€)
 - 1.2.2 für Dauerzulassung (Jahresgebühr) 35,00 EUR (€)
 - 1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 30,00 EUR (€)
 - 1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit 15,00 EUR (€)
 - 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 20,00 EUR (€)
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

1. Für die Bestattung
 - 1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab 620,-- EUR (€)
 - 1.2 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefengrab 720,-- EUR (€)
 - 1.3 von Personen unter 6 Jahren 150,-- EUR (€)
 - 1.4 von Tot- und Fehlgeburten 150,-- EUR (€)
2. Für die Beisetzung von Aschen 400,-- EUR (€)
3. Für die Überlassung eines Reihengrabes
 - 3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 420,-- EUR (€)
 - 3.2 für Personen unter 6 Jahren 165,-- EUR (€)

4. Für die Überlassung eines Urnengrabes	320,-- EUR (€)
5. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1 für 1 Einzelwahlgrab	600,-- EUR (€)
5.2 für 1 Doppelwahlgrab, <u>je Einzelgrabfläche</u>	600,-- EUR (€)
5.3 für 1 Einzelwahltiefgrab	900,-- EUR (€)
5.4 für Doppelwahltiefgrab, <u>je Einzelgrabfläche</u>	900,-- EUR (€)
5.5 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes	
5.5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.4
5.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsperiode, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
6. Für die von der Gemeinde verlegten Grabzwischenwege als Grabeinfassung	
6.1 für Reihengräber, Einzelwahlgräber und Einzelwahltiefgräber je Grab	310,-- EUR (€)
6.2 für Doppelwahlgräber	390,00 EUR (€)
6.3 für Kinder- und Urnengräber	305,-- EUR (€)
7. Für sonstige Leistungen	
7.1. Leichenhallenbenutzung	
a) für die Benutzung der Leichenhalle und des Sektionsraumes je Leiche, einschl. Heizung, Belichtung, Beschallung, Raumausstattung und Leichenkühlung	200,-- EUR (€)
b) für die Benutzung der Kühlzelle pro Tag	35,-- EUR (€)
c) für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Aufstellung der Urne	25,-- EUR (€)
7.2 Orgelgestellung und Organist	30,-- EUR (€)
7.2.1 Orgelgestellung	10,-- EUR (€)
7.3 für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	30,-- EUR (€)
7.4 für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen bis 10 Jahre Liegezeit	1.200,-- EUR (€)
über 10 Jahre Liegezeit	600,-- EUR (€)

- | | |
|--|---------------|
| 8. Ein Zuschlag zu Ziff. 7.3 und 7.4 in besonders erschwerten Fällen | 100 % |
| 9. Sargträger je Person
(soweit Vereine, Bekannte oder Freunde das Tragen des Sarges
oder der Urne übernehmen, werden hierfür keine Gebühren berechnet). | 30,-- EUR (€) |
| 10. Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne
des § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung | |
| zu § 5, Ziff. 1, 3, 5 bis 9 der Bestattungsgebührenordnung | 100 % |
| zu § 5, Ziff. 2, 4 der Bestattungsgebührenordnung | 50 % |
| 11. Ein Zuschlag für Bestattungen am Samstagen zu § 5 Ziff. 1, 2,
7.2, und 9 in Höhe von | 50 % |
| 12. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. | |

§ 6

Sonstige Auslagen

1. Besonders entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner neben den Gebühren zu ersetzen.
2. Außer den in dieser Satzung nach den §§ 4 und 5 festgesetzten Gebühren sind weiter anfallende Kosten für Särge, Überführung von auswärts, kirchliche Einsegnungen usw. an die Lieferanten und Ausführenden zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Mauer über die „Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung –“ vom 07. November 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 27. November 2002

Albrecht
Bürgermeister

Beschluss

1. Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 27. November 2002 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 06. Dezember 2002 (Nr. 49/2002) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 Abs. 3 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 09. Dezember 2002.
5. Satzungsausfertigungen erhielten:
 - Friedhofsamt
 - Rechnungsamt
 - Kasse
 - Bauhof

Mauer, den 09. Dezember 2002

Albrecht
Bürgermeister